

T a r i f

für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen sowie sonstiger Schulräume der Stadt Gütersloh vom 16.03.2012

Für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen sowie sonstiger Schulräume hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 16.03.2012 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, Seite 666) die folgenden privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:

§ 1

Für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen sowie sonstiger Schulräume der Stadt Gütersloh werden nach folgenden Vorschriften Entgelte erhoben.

§ 2

Es sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen:

1.1 Benutzung an Wochentagen (Montag – Freitag):

Sportvereinen, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind, Kindertageseinrichtungen sowie den nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) öffentlich anerkannten Jugendgruppen werden die Turn- und Sporthallen für die Durchführung des Übungsbetriebes kostenfrei überlassen; mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 1.4. und 1.5.

Alle übrigen Benutzer (z. B. Betriebssportgruppen, Freizeitgruppen) haben für jede angefangene Stunde und in Anspruch genommenes Hallensegment ein Entgelt in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

1.2 Benutzung an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und Feiertagen:

Sportvereinen, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind, werden die Turn- und Sporthallen für die Durchführung von Pflicht- und Freundschaftsspielen (-wettkämpfen) und Lehrgängen kostenfrei überlassen; mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 1.4 und 1.5.

Alle übrigen Benutzer (z. B. Betriebssportgruppen, Freizeitgruppen) haben für jede angefangene Stunde und in Anspruch genommenes Hallensegment ein Entgelt in Höhe von 13,00 € zu entrichten.

1.3 Benutzung während der Schulferien:

Eine Benutzung der Turn- und Sporthallen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Fachbereich Jugend und Bildung möglich, der dem Nutzer nach pflichtgemäßem Ermessen neben dem Entgelt nach Ziffer 1.1 und 1.2 die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung stellt.

1.4 Entgeltspflicht für „kommerzielle Sportkurse“:

Sportkurse von Vereinen im Erwachsenen- und Seniorenbereich (ab 18 Jahren), für die Kursgebühren erhoben werden, sind als „kommerziell“ anzusehen und damit mit einem Entgelt je angefangene Stunde in Höhe von 10,00 € kostenpflichtig. Das gilt auch für Kursangebote an Vereinsmitglieder, für die über den regulären Mitgliedsbeitrag hinaus eine Kursgebühr erhoben wird. Sportkurse im Jugendbereich, „Mutter und Kind“-Turnen sowie Übungsleiter-Ausbildungen sind kostenfrei.

1.5 Entgeltspflicht für „Sportveranstaltungen mit „bezahlten Sportlern i. S. d. AEAO Nr. 31 zu § 67 a der Abgabenordnung“

Sportveranstaltungen mit „bezahlten Sportlern i. S. d. AEAO Nr. 31 zu § 67 a der Abgaben-Ordnung“ sind mit einem Entgelt in Höhe von 10,00 € (an Wochentagen) bzw. 13,00 € (an Wochenenden) für jede angefangene Stunde und in Anspruch genommenes Hallensegment kostenpflichtig.

Bei besonders grober Verunreinigung der Turn- und Sporthallen kann unabhängig von der Nutzereigenschaft ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden.

2. Für die außerschulische Benutzung von sonstigen Schulräumen:

	wochentags Montag - Freitag <u>je angef. Stunde</u> €	an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und Feiertagen <u>je angef. Stunde</u> €
2.1 Klassenräume, Fachunterrichtsräume	3,00	4,00
2.2 Aulen, kleine Aulen, Pädagog. Zentrum	5,00	8,00
2.3 Aula Städt. Gymnasium	155,00 pro Abend	155,00 pro Abend

Die Festhalle Isselhorst wird wie eine kleine Aula behandelt.

Die Benutzung von sonstigen Schulräumen für sportliche Veranstaltungen (Lehrgänge) sowie für kulturelle Veranstaltungen ist kostenfrei. Dies gilt insbesondere für die Benutzung durch Kindertageseinrichtungen und nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) öffentlich anerkannte Jugendgruppen.

§ 3

Für auswärtige Benutzer erhöhen sich die in § 2 geregelten Entgelte um 100 %.

§ 4

Im Einzelfall kann mit dem jeweiligen Nutzer eine Pauschalvereinbarung getroffen werden, wobei sich die Pauschale an den vorstehenden Entgeltsätzen zu orientieren hat. Die Entscheidung über eine Pauschalvereinbarung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt.

§ 5

Mit den in § 2 geregelten Entgelten wird der aus der Unterhaltung und der Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der sonstigen Schulräume entstehende, übliche Aufwand abgegolten. Für darüber hinausgehende besondere Leistungen (insbesondere gegebenenfalls erforderlich werdende Kosten für eine intensive Reinigung) sind die der Stadt Gütersloh entstehenden Auslagen zu ersetzen.

§ 6

Die vom Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh zugelassenen Benutzer sind zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet.
Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Stadtkasse der Stadt Gütersloh zu zahlen.

§ 7

Der Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh kann die Zulassung der Benutzer vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung für evtl. Schäden der Stadt abhängig machen.

§ 8

Die Durchführung der Veranstaltung ist zum Nachweis geleisteter Hausmeistereinsatzzeiten gegenüber dem zuständigen Hausmeister auf dem Abrechnungsvordruck zu bestätigen.

§ 9

Dieser Tarif tritt mit Ausnahme der Regelungen zu den Ziffern 1.4 und 1.5, die zum 01.08.2012 in Kraft treten, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gütersloh, den 16.03.2012